

Urteil vom 29. Dezember 2014

BEK 2014 22

Mitwirkend	Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Reto Heizmann, Kantonsrichter Dr. Stephan Zurfluh und Clara Betschart, Gerichtsschreiber lic. iur. Mathis Bösch.
In Sachen	A. , Beschuldigter und Berufungsführer, erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Hans Werner Stössel, Wylenstrasse 8, Postfach 556, 6440 Brunnen, gegen Staatsanwaltschaft Innerschwyz , Schmiedgasse 21, Postfach 562, 6431 Schwyz, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwältin MLaw Franziska Steiner,
betreffend	Widerhandlung gegen das Gesundheitsgesetz (Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Schwyz vom 22. Januar 2014, SEO 2013 16);- hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Mit Strafbefehl vom 30. April 2013 sprach die Staatsanwaltschaft Innerschwyz A. der Widerhandlung gegen die Gesundheitsverordnung im Sinne von § 55 Abs. 1 lit. b GesV i.V.m. § 23 Abs. 1 VVzGesV schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 300.00 bzw. drei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe. Dem Befehl liegt folgender Sachverhalt zugrunde (U-act. 13.0.01):

A. ist Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung für Rettungssanitäter. Als solcher entschied er am 01.12.2012 entgegen der Anweisung des Notarztes Dr. D., der die Einweisung der komatösen †C. ins Spital Schwyz angeordnet hatte, dass †C. nicht ins Spital Schwyz eingeliefert, sondern an ihrem Wohnort belassen und von der Spitex betreut wird. A. wusste, dass er als Rettungssanitäter in medizinischen Belangen der ärztlichen Verantwortung untersteht und er der Anweisung von Dr. D. nicht ohne Rücksprache mit diesem hätte zuwiderhandeln dürfen.

Den Strafbefehl überwies die Staatsanwaltschaft am 20. September 2013 nach rechtzeitiger Einsprache des Beschuldigten und Einvernahme von E., Rettungssanitäter vor Ort (U-act. 10.0.05), als Anklage ans Gericht (Vi-act. 1).

2. Der Einzelrichter am Bezirksgericht Schwyz sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 22. Januar 2014 der angeklagten Widerhandlung gegen das Gesundheitsgesetz schuldig, bestrafte ihn mit Fr. 300.00 Busse bzw. drei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe und auferlegte ihm die Untersuchungs- und Anklagekosten von Fr. 1'150.00 sowie die Gerichtskosten von Fr. 1'800.00. Dagegen erklärte der Beschuldigte rechtzeitig Berufung. Er beantragt dem Kantonsgericht, das angefochtene Urteil aufzuheben und ihn vollumfänglich freizusprechen. Ausserdem verlangt er die Einvernahmen von drei namentlich bezeichneten Zeugen betreffend den Wunsch der Verstorbenen, nicht mehr ins Spital überführt zu werden. Die Berufung wurde im schriftlichen Verfahren begründet (KG-act. 10) und durch die Staatsanwaltschaft Innerschwyz beantwortet (KG-act. 12). Diese beantragt die Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

3. Bildete wie vorliegend ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO i.V.m. § 3 Abs. 2 JG). Die Rügen, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Sachverhaltsfeststellungen beruhten auf Rechtsverletzungen, entsprechen denjenigen der ordentlichen Berufung im Sinne von Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO, sodass materielle und prozessuale Rechtsfragen mit freier Kognition prüfbar sind (Hug/Scheidegger in Donatsch et al., Kommentar StPO², Art. 398 N 23). Dagegen ist die Prüfung der Kritik unvollständiger oder unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen im Vergleich mit Art. 398 Abs. 3 lit. b StPO auf die Offensichtlichkeit (aktenwidrige oder willkürliche Beweiswürdigung) eingeschränkt. Schliesslich gänzlich entfällt die nach Art. 398 Abs. 3 lit. c StPO bei der ordentlichen Berufung zulässige Rüge der Unangemessenheit (Schmid, StPO PK², Art. 398 N 12; vgl. BEK 2013 23 vom 13. Mai 2013 E. 4).

4. Der Berufungsführer rügt die Verletzung des Legalitätsprinzips. Er macht geltend, die Strafbestimmungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung seien ungenügend konkretisiert. § 55 Abs. 1 lit. b GesG sei eine Blankettstrafnorm, aus der allein noch nicht hervorgehe, welches Verhalten strafbar sei. Diese Strafbestimmung verweise auch nicht auf die Ausführungsvorschriften. Abgesehen davon sei auch § 23 GesV zu unbestimmt.

a) Vorliegend sind folgende kantonale Strafbestimmungen (zu den geänderten Erlassbezeichnungen vgl. angef. Urteil E. 1) relevant: Nach § 55 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG/SRSZ 571.110) wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer als Inhaberin oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung sein erlaubtes Tätigkeitsgebiet überschreitet. Nach § 13 GesG sorgen die Bezirke für Rettungsdienste und stellen den strassengebundenen Notfall- und Krankentransport sicher. Der

generell mit dem Gesetzesvollzug betraute (§ 62 Abs. 3 GesG) Regierungsrat kann Organisations- und Qualitätsvorschriften erlassen oder Normen und Richtlinien von Fachinstanzen verbindlich erklären. Nach § 18 Abs. 2 und 3 bzw. § 19 Abs. 2 GesG bestimmt der Regierungsrat ferner die einzelnen bewilligungspflichtigen Berufe und umschreibt das zulässige Tätigkeitsgebiet sowie kann unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials weitere bewilligungspflichtige Berufe bestimmen bzw. deren zulässiges Tätigkeitsgebiet umschreiben. Nach § 23 Abs. 1 der regierungsrätlichen Gesundheitsverordnung (GesV/SRSZ 571.111) sind Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter berechtigt, selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die präklinische Versorgung zu gewährleisten und dazu im Bereich des Notrufs, der lebensrettenden Sofortmassnahmen, der Bergung, der ausserklinischen Pflege, des Transports und der Notfallaufnahme des Spitals tätig zu sein. In medizinischen Belangen unterstehen sie der ärztlichen Verantwortung, im Bereich der Rettungstechnik und der ausserklinischen Pflege handeln sie eigenständig.

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen nicht in absoluter Weise verstanden werden. Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Er hängt unter anderem von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab (BEK 2013 155 vom 13. Mai 2014 E. 4.d mit Hinweisen auf Popp/Berkemeier, BSK StGB⁴, Art. 1 N 45 und BGE 138 IV 13 E. 4.1). Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte verletzt die Verurteilung des Berufungsführers gestützt auf § 55 Abs. 1 lit. b GesG i.V.m. § 23 Abs. 1 GesV das

Legalitätsprinzip nicht. Entgegen der Auffassung der Verteidigung handelt es sich bei § 55 Abs. 1 lit. b GesG nicht um eine bloss den Strafrahmen festlegende Blankettstrafnorm (vgl. Popp/Berkemeier, a.a.O. N 29), da klar das Überschreiten eines bewilligten Tätigkeitsgebietes unter Strafe gestellt wird. Der Regierungsrat ist gestützt auf die erwähnten Delegationsnormen im Gesetz ermächtigt, dieses Tätigkeitsgebiet näher zu bestimmen, weshalb § 55 Abs. 1 lit. b GesG i.V.m. § 23 Abs. 1 GesV grundsätzlich eine hinreichende gesetzliche Grundlage für das vorinstanzliche Übertretungsurteil bieten. Eine andere Frage ist, ob der vorliegende Fall den erwähnten Vorschriften in objektiver und subjektiver Hinsicht subsumierbar ist (dazu gerade unten E. 5).

5. Nach Art. 404 Abs. 2 StPO können zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte geprüft werden, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern, jedoch dürfen die Beschränkungen von Art. 398 Abs. 3 und 4 StPO (vgl. oben E. 3) nicht rückgängig gemacht werden (Schmid, a.a.O., Art. 404 N 4). In casu liegen jedoch abgesehen von den in objektiver Hinsicht fraglichen Punkten (liegt überhaupt eine Anweisung des Arztes vor etc.) offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz vor. Diese hat zur Begründung des subjektiven Tatbestandes erwogen, es bestünden keine Zweifel, dass der Beschuldigte die Anweisung des Arztes gekannt habe und diese trotz des ihm bekannten Subordinationsverhältnisses bewusst nicht ausführt habe bzw. nicht habe ausführen lassen. Dies wurde unter anderem auf folgende Aussage des Beschuldigten abgestützt (angef. Urteil E. 3.b):

(...) Ich habe mich dem Auftrag nicht widersetzt. Ich habe den Auftrag einfach nicht ausgeführt. Wenn der Arzt nicht mehr vor Ort ist, müssen wir aber auch handeln, wenn sich die Situation verändert. Ich muss mir sicher den Vorwurf gefallen lassen, dass ich Dr. D. nicht angerufen habe (...).

Damit gesteht der Beschuldigte im Sinne der Anklage ein, mit dem Arzt nicht Rücksprache genommen zu haben. Die Vorinstanz blendet in ihrer Beurteilung indes die dafür geltend gemachten tatsächlichen Gründe aus. So hat der

Beschuldigte an gleicher Stelle seine Aussage wie folgt fortgesetzt (U-act. 10.0.01 Nr. 25):

Ich habe ihn [den Arzt] dann zwar am nachfolgenden Einsatz getroffen, aber er liess nicht mit sich reden. Er war zwar da, aber auch schon wieder fort. So kennen wir ihn eben auch. Ich muss aber nochmals sagen, dass Dr. D. ja am Samstagnachmittag hätte reagieren können, als er erfahren hat, dass die Patientin nicht eingeliefert wurde. Normalerweise kommt postwendend ein Telefon, wenn ihm etwas nicht passt.

Die Gründe der fehlenden Rücksprache mit dem Arzt werden anhand folgender weiterer Aussagen des Beschuldigten deutlicher (U-act. 10.0.01 Nr. 12):

Es war so, dass wir am besagten Morgen zu dieser Patientin gerufen wurden. Die Patientin war somnolent, d.h. kaum weckbar. Dr. D. verlangte einen Krankentransport ohne Sondersignal, also keine Blaulichtfahrt. Ich verweise auf die eingereichten Unterlagen. Der Arzt war nicht mehr vor Ort, als unsere Leute dort eintrafen. Er musste an einen anderen Notfall. Als die Sanitäter vor Ort waren, befand sich die Patientin in einem terminalen Zustand [...]. Daraufhin fragten die Rettungssanitäter nach, was mit der Patientin sei. (...) Man kam dann zum Schluss, dass wenn es wirklich der Wunsch der Patientin sei, zu Hause zu bleiben, man dies respektieren werde. Wir fragten dann noch bei Verwandten der Patientin nach, die diesen Wunsch auch bestätigte[n]. Bei den Verwandten handelt es sich um den Bruder der Patientin und dessen Frau. Zudem bestätigte auch die Spitex den Wunsch der Patientin, zu Hause zu sterben. Daraufhin riefen mich die Rettungssanitäter an. (...) Ich entschied dann zusammen mit Herrn E., dass die Patientin zu Hause bleibt. Auf der ärztlichen Seite war es so, dass Dr. D. keine Anamnese aufnahm und sich nicht erkundigte, was über die Jahre gelaufen ist. Er sagte einfach, dass er die Patientin aus rechtlichen Gründen einweisen müsse. Weil wir die Patientin kannten und auch weitere Abklärungen machten, kamen wir zum Schluss, dass es der Wunsch der Patientin ist, zu Hause zu sterben. Weil der Arzt nicht mehr vor Ort war, mussten wir selber entscheiden. (...) Wir liessen die Patientin dann zu Hause. Ich hatte dann einen Notfalleinsatz in [...], bei dem auch Dr. D. anwesend war. Dr. D. hatte aber keine Zeit, weil er zu einem Notfall in seine Praxis musste. (...).

Auf § 23 GesV angesprochen, meinte der Beschuldigte, sie unterständen dem Arzt nur, wenn er vor Ort sei (ebd. Nr. 18) und auf die Frage, warum er mit dem Arzt keine Rücksprache genommen habe, es seien noch weitere Notfalleinsätze gewesen, weshalb er es vergessen habe (Nr. 21 f.). Er wisse, dass er ihn hätte informieren müssen (Nr. 22). Diese Aussagen stimmen mit seinem

Bericht an die Staatsanwaltschaft Innerschwyz vom 15. Januar 2013 (U-act. 9.1.10) überein. Auch der Rettungssanitäter E. vor Ort gab zu Protokoll, der Beschuldigte habe sie in ihrer Entscheidung, die Patientin zu Hause zu lassen, unterstützt und gesagt, dass er sich mit Dr. D. in Verbindung setzen werde (U-act. 10.0.05 Nr. 26 und 38).

Aus diesen Aussagen geht hervor, dass die Rettungssanitäter vor Ort von einem veränderten medizinischen Zustand der Patientin ausgingen. Laut dem ihnen bekannten ärztlichen Auftrag zur Spitaleinweisung (U-act. 9.1.13) war die Patientin somnolent, d.h. in schläfrigem, durch äussere Reize weckbarem Zustand, nach ihren eigenen Feststellungen dagegen befand sich die Patientin in einem terminalen Zustand (vgl. auch U-act. 9.1.03), weshalb sie nach telefonischer Rückfrage beim Beschuldigten beschlossen, sie zu Hause sterben zu lassen. Dabei war pflicht- und praxisgemäss (vgl. HVP Nr. 54) geplant, mit dem Arzt, der nicht mehr vor Ort war, als die Rettungssanitäter eintrafen, Rücksprache zuzunehmen, was der Beschuldigte übernahm und in der Folge in der Hektik weiterer Notfälle vergass (schon U-act. 9.1.10). Der Beschuldigte wollte mithin nicht handeln, ohne mit dem Arzt Rücksprache zu nehmen, wie das ihm in der Anklage des Strafbefehls zum Vorwurf gemacht wird. Vorsätzlichen Widerhandelns gegen die Gesundheitsgesetzgebung kann er daher nicht schuldig gesprochen werden. Auch ein wissentliches und willentliches Unterlassen der Rücksprache ist unter den besonderen vorliegenden Umständen (vgl. ferner HVP Nr. 48 ff.) nicht auszumachen. Fahrlässigkeit (Lapsus vgl. HVP Nr. 11) wird dem Beschuldigten in der als Anklage an die Vorinstanz überwiesenen Strafbefehl nicht vorgeworfen (vgl. § 3 Gesetz über das kantonale Strafrecht). Dazu fehlt es an der Anklage der objektiven und subjektiven Umstände, welche das Verhalten des Beschuldigten als unvorsichtige Pflichtwidrigkeit erscheinen lassen würden (vgl. auch RBOG 2013 Nr. 21 E. 1.c/bb), welche angesichts der weiteren Notfälle, die seitens des Arztes und des Beschuldigten zu bewältigen waren, auch nicht ohne weiteres auf der Hand liegen.

6. Zusammenfassend ist mithin die Berufung gutzuheissen und der Beschuldigte in Aufhebung des angefochtenen Urteils freizusprechen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob überhaupt die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten gegeben waren, da nach der Aktenlage wenigstens zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar war, wer beim Rettungssanitätsdienst den Entscheid getroffen hatte. Ebenso muss weder auf die Vorbringen der Verteidigung betreffend die angebliche, indes tatbestandsmässig wohl nicht relevante Einwilligung der Verstorbenen weiter eingegangen werden noch ist nach den Gründen zu fragen, wieso die Patientin zuvor 36 Stunden in einem komatösen Zustand zu Hause ohne ärztliche Hilfe liegen gelassen wurde (vgl. entsprechende der Staatsanwaltschaft offengelegte Irritation des Notfallarztes vgl. U-act. 9.1.07 S. 2 und 4).

Ausgangsgemäss gehen die erstinstanzlichen Untersuchungs-, Anklage- und Gerichtskosten zu Lasten des Bezirks und die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Kantons. Der Beschuldigte ist aus der jeweiligen Gerichtskasse angemessen zu entschädigen (vgl. Vi-act. 13). Das vorliegende Urteil ergeht in Anwendung von kantonalem Recht, weshalb keine Beschwerde an das Bundesgericht gegeben ist;-

erkannt:

1. In Gutheissung der Berufung wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Beschuldigte von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Bezirks und diejenigen der Berufungsinstanz von Fr. 2'000.00 zu Lasten des Kantons.
3. Der Beschuldigte ist für das erstinstanzliche Verfahren aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 3'795.15 (inkl. Auslagen und MWST) und für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'500.00 aus der Kantonsgerichtskasse zu entschädigen.
4. Zufertigung an Rechtsanwalt Hans W. Stössel (2/R), die Staatsanwaltschaft Innerschwyz (1/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/ES), Amt für Gesundheit und Soziales (1/ES; § 55 Abs. 3 lit. b GesG) und unter Rückgabe der Akten an die Vorinstanz (2/R) sowie nach definitiver Erledigung an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand